

E: 1.06.2017

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**17/1555**  
VORLAGE

**Sprechvermerk**

*- An die Mitglieder  
des Innenausschusses -*

**Sitzung des Innenausschusses am 1. Juni 2017**

**TOP 7: „Stand der Teilfortschreibung des LEP IV**

**- künftige Steuerung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz - “**

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLT

Vorlage 17/1453

Anrede,

der vorliegende Antrag der CDU-Fraktion mit der Bitte um Berichterstattung wurde bereits inhaltsgleich im Umweltausschuss gestellt. Zu diesem ersten Antrag erfolgte eine Berichterstattung mit Aussprache in der Sitzung des Umweltausschusses am 5. April 2017.

Dem Umweltausschuss wurde zudem seitens des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten mit Schreiben vom 4. April 2017 bezüglich der Genehmigungssituation von Windkraftanlagen mit weniger als 1000 Meter Abstand zur Wohnbebauung Bericht erstattet.

Anrede,

mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) setzt die Landesregierung die Koalitionsvereinbarung zum Thema Windkraft um. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 den Entwurf der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der LEP-Entwurf ab 23. November 2016 für die Dauer von sechs Wochen bei den Kreisverwaltungen als untere Landesplanungsbehörden sowie den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte ausgelegt. Die Öffentlichkeit hatte darüber hinaus noch zwei weitere Wochen Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben.

Aufgrund örtlicher Verzögerungen bzw. zunächst fehlerhafter und insoweit nachgeholter öffentlicher Bekanntmachungen bei vier von insgesamt 36 Auslegungsstellen endete die letzte Rücklauffrist für die Öffentlichkeitsbeteiligung am 24. März 2017.

Im gleichen Zeitraum wie die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte das schriftliche Beteiligungsverfahren, insbesondere der Träger öffentlicher Belange, der kommunalen Gebietskörperschaften und der angrenzenden Bundesländer. Die Ortsgemeinden wurden über die Ebene der Verbandsgemeinden beteiligt.

Das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren ist nunmehr abgeschlossen. Die in meinem Haus angesiedelte Abteilung Landesplanung hat sämtliche Stellungnahmen ausgewertet und einer Abwägung unterzogen. Im Ergebnis wurde der Entwurf der Rechtsverordnung nur geringfügig überarbeitet. Da es sich hierbei nicht um inhaltliche Änderungen der Regelungen handelte, ergibt sich keine Notwendigkeit einer erneuten Offenlage.

Der überarbeitete Entwurf der Dritten Teilfortschreibung wurde zwischenzeitlich in einer zweiten Ressortanhörung den Ressorts zur Stellungnahme übermittelt. Nach Einarbeitung der Rückmeldungen befindet sich der Entwurf auf Grundlage der rechtsförmlichen Prüfung durch das Justizministerium in der redaktionellen Überarbeitung.

Anrede,

nach der Freigabe des LEP IV-Entwurfs durch den Ministerrat am 27. September 2016 wurde der Innenausschuss regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert; gemäß den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes wurde dem Ausschuss auch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Landesregierung hat den Landtag mit Schreiben vom 25. November 2016 über die Dritte Teilfortschreibung LEP IV unterrichtet. Die Vorlage wurde an den Innenausschuss überwiesen. Dieser hat den Entwurf der Dritten Teilfortschreibung LEP IV in seiner Sitzung am 12. Januar 2017 zur Kenntnis genommen.

Anrede,

ich möchte nun etwas näher auf das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingehen.

Im Rahmen dieses Verfahrens gingen in meinem Haus insgesamt 770 Rückäußerungen ein.

Diese umfassten sowohl Anregungen und Bedenken als auch Zustimmungen und reine Kenntnisnahmen.

Aus dem Bereich der kommunalen Familie liegen insgesamt 388 Stellungnahmen vor. Bezüglich 269 dieser Rückmeldungen erfolgte Zustimmung zum LEP-Entwurf bzw. wurden keine Bedenken vortragen.

Die Landesregierung hat zudem 27 Stellungnahmen von Bürgerinitiativen sowie von Umwelt- und Naturschutzverbänden erhalten.

Von der inhaltlichen Vielfalt der Anregungen konnten Sie sich selbst überzeugen. Für die CDU-Fraktion hat Herr Abgeordneter Brandl mit Schreiben vom 16. Mai 2017 um Übersendung der Stellungnahmen der Bürgerinitiativen sowie der Umwelt- und Naturschutzverbände gebeten.

Selbstverständlich bin ich dieser Bitte nachgekommen und habe dabei auch den übrigen Fraktionen Ablichtungen dieser Stellungnahmen vor der heutigen Ausschusssitzung zukommen lassen.

Anrede,

die im Anhörverfahren insgesamt vorgebrachten Anregungen und Bedenken bezogen sich schwerpunktmäßig auf die folgenden Ziele:

- Z 163 h (Abstände): 339 Eingaben, davon 70 aus der kommunalen Familie);
- Z 163 d (Ausschlussgebiete): 314 Eingaben, davon 56 aus der kommunalen Familie;
- Z 163 i (Rückbau und Repowering): 264 Eingaben, davon 37 aus der kommunalen Familie;
- Z 163 g (räumlicher Verbund): 265 Eingaben, davon 32 aus der kommunalen Familie.

Anrede,

zahlreiche Stellungnahmen aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren betreffen Nachforderungen im Sinne von Verschärfungen der LEP-Vorgaben gegenüber Windenergieanlagen. So wurden im Wesentlichen von

Naturschutzverbänden, Bürgerinitiativen und Privatpersonen, aber auch von kommunaler Seite insbesondere folgende Forderungen vorgetragen:

zu Z 163 d (Ausschlussgebiete):

- Genereller Ausbaustopp für Windenergieanlagen im Wald allgemein
- Ausschluss sämtlicher Natura 2000-Gebiete und Naturparke
- Einrichtung von Pufferzonen um besonders geschützte Gebiete, Freihaltebereich von 5 km entlang der Nationalparkgrenze
- Ausschlussfestlegung von WSG Zone II + III
- Festlegung weiterer Ausschlussgebiete wie z.B. Vogelzugkorridore, Gebiete mit Vorrang für die stille Erholung des Menschen; Vorranggebiete für Rohstoffnutzung
- Ausschluss der Windkraftnutzung in historischen Kulturlandschaften aller Wertstufen, nicht nur der Zonen 1-2; Aufnahme neuer Kulturlandschaften
- ergänzende Regelung zum Schutz der Welterbestätten in Bezug auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Rahmenbereiche als Ziel;

zu Z 163 h (Abstände):

- Erhöhung der Mindestabstände auf 1.500 m bzw. 1.700 m oder dynamische Festlegung der Abstände auf die mindestens 10-fache Höhe der Anlagen
- Einführung von Abständen von Windenergieanlagen nicht nur zu Baugebieten, sondern auch zu Bauflächen
- Festlegung von Abständen auch in Bezug auf Einzelhäuser und Splittersiedlungen;

zu Z 163 i (Rückbau und Repowering):

- Streichung oder Herabstufung des Zieles als Grundsatz, da durch das Ziel geringere Abstände als in Ziel 163 h ermöglicht werden und die Höhenentwicklung der Windenergieanlagen unberücksichtigt bleibt.

zu Z 163 g (räumlicher Verbund):

- Rücknahme des Zieles, da damit auch weiterhin der Bau von Einzelanlagen zulässig ist und eine Anlagenbündelung in Windparks umgangen wird.

Anrede,

die dargestellten, überwiegend von Windkraftbetreibern, Bürgerenergiegenossenschaften und aus der kommunalen Familie vorgebrachten Nachforderungen im Sinne von Zurücknahmen oder Entschärfung der LEP-Vorgaben wurden u.a. wie folgt begründet:

im Bereich Klima:

- die Regelungen stehen im Widerspruch zum Landesklimaschutzgesetz und bedeuten ein Ende der Energiewende
- durch die Zielvorgaben des LEP IV werden die Windenergiepotenzialflächen erheblich reduziert;

im Bereich Wirtschaft und Finanzen:

- mit der Verhinderung des Baues zahlreicher Windenergieanlagen gehen sehr hohe Investitionsabsichten und Einnahmenerwartungen verloren

im Bereich Planung und Recht:

- durch das Fehlen von Überleitungsvorschriften werden langjährige Planungen obsolet
- die Regelungen widersprechen der kommunalen Planungshoheit
- die Ziele greifen direkt in Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sowie in Eigentumsrechte ein;

im Bereich Konzeption:

- bei der Ausschlusskulisse fehlt eine Gewichtung der Kriterien und es hat keine Abwägung durch den Ordnungsgeber stattgefunden
- die Zielvorgaben sind vielfach nicht näher bestimmt oder fehlerhaft

im Bereich Verfahren und Umweltbericht:

- es liegen formelle Verfahrensfehler bei der Offenlage vor
- der Umweltbericht ist mangelhaft und beinhaltet keine Alternativenprüfung.

Anrede,

sämtliche Stellungnahmen wurden detailliert geprüft. Der Umfang der mit Abwägungsvorschlägen versehenen Einzeleinwendungen beträgt über 1.200 DIN A 4 Seiten. Vorgetragene grundlegende rechtliche Bedenken werden dabei nicht geteilt.

Nach den Abwägungsvorschlägen ist die Konzeption des LEP-IV Entwurfs mit den bisherigen Zielen und Grundsätzen grundsätzlich beibehalten worden; die Ausschlussstatbestände gegenüber Windenergieanlagen sind unverändert.

Daher erfolgte mit Frist zum 19. Mai 2017 die Ressortbeteiligung zum überarbeiteten LEP-Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht. Daneben wurde seitens der Abteilung Landesplanung die nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes erforderliche Zusammenfassende Erklärung übersandt. Diese beinhaltet Ausführungen zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der abschließenden Ressortbeteiligung wurde gegenüber dem Anhörungsentwurf der LEP IV-Entwurf -vorbehaltlich der weiteren Beratungsfolge- insbesondere in folgenden Punkten überarbeitet:

In wenigen Fällen erfolgte eine geringfügige, klarstellende bzw. redaktionelle Modifizierung von Begrifflichkeiten in den Zielen Z 163 d und Z 163 i sowie in einer Tabelle.



So stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten **nur** dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Die Einfügung des Wortes „nur“ in Z 163 d ist eine Klarstellung und ist der Ersten Teilfortschreibung des LEP IV entnommen.

In Ziel 163 i sowie in der zugehörigen Begründung wurden die Begriffe „Anlagenzahl“ und „Nennleistung“ durch „Anlagen“ bzw. „Leistung“ ersetzt. In der Begründung zu Z 163 i erfolgte eine Berücksichtigung des Jahresenergieertrages.

In der Begründung zu Z 163 h stellt eine Formulierung nunmehr auf die Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung ab.

Zudem erfolgen weitere Änderungen in den Begründungen zu Z 163 h (Abstandsregelung) und zu Z 163 g (räumlicher Verbund).

Die konkrete Abstandsbemessung im LEP-Entwurf entfällt.

In der Begründung zu Z 163 i (Repowering) wurde ein klarstellender Satz bezüglich des Ersatzes genehmigter Anlagen durch planungsrechtlich gesicherte Anlagen eingefügt.

Des Weiteren wurde auch der Umweltbericht in einigen Punkten ergänzt, insbesondere zu Scopingverfahren und Alternativenprüfung.

Es sind jedoch keine inhaltlichen Änderungen, aus denen sich die Erforderlichkeit einer zweiten formellen Anhörung ergeben würde.

Des Weiteren wurden erste rechtsförmliche Hinweise des MdJ berücksichtigt und die Begründung zur Rechtsverordnung ergänzt.

Anrede,

um aufgrund der langen Planungs- und Projektierungszeiträume dem Gedanken des unternehmerischen Vertrauensschutzes im Rahmen des rechtlich Zulässigen Rechnung zu tragen, hatte sich die Landesregierung bereits im September des vergangenen Jahres für bestimmte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auf eine Ausnahmeregelung verständigt.

Die Ausnahmeregelung bezog sich auf Fälle, in denen es nur um die Nichteinhaltung der neuen Abstandsregelungen ging (Ziel 163 h neu). Die Regelung war befristet bis 30. April 2017.

Eine Verlängerung dieses Übergangszeitraums ist nicht erfolgt.

Anrede,

wie erwähnt wurde das Ergebnis der Ressortabstimmung in den überarbeiteten LEP IV-Entwurf aufgenommen. Im Zuge der Fertigstellung des Planentwurfs erfolgt nun die rechtsförmliche Prüfung durch das Ministerium der Justiz.

Es ist vorgesehen, den Kommunalen Rat in einer Sondersitzung am 19. Juni 2017 zu beteiligen. Die anschließende Benehmensherstellung mit dem Innenausschuss kann in der Sitzung am 27. Juni 2017 erfolgen. Der überarbeitete Verordnungsentwurf wird Ihnen hierzu vorgelegt. Danach erfolgt die Beschlussfassung im Ministerrat, die nach dem derzeitigen Stand für den 4. Juli vorgesehen ist.

Das Landesentwicklungsprogramm wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Nach der Ausfertigung erfolgt die Bekanntmachung der Landesverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt.